



Jugendordnung

§ 1 Präambel

Die Jugendordnung des Basketballverbandes Baden-Württemberg (BBW) regelt die Zuständigkeiten und Organisation der Jugend und ergänzt die Jugendordnung des Deutschen Basketball Bundes e. V. (DBB) für den Bereich des BBW.

§ 2 Basketballjugend Baden-Württemberg (BJBW)

1. Die BJBW verwaltet und führt sich selbstständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen von DBB und BBW.
2. Angehörige des BJBW sind alle Jugendlichen bis zum 27. Lebensjahr, die Mitglied eines Vereins des BBW sind, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung ausüben.
3. Die BJBW entscheidet über die Verwendung der ihr aus dem BBW-Haushalt zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Mittel müssen im Haushalt des BBW nachgewiesen sein.
4. Die BJBW ist Mitglied der Sportjugenden der drei Sportbünde.
5. Die BJBW bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Mädchen und Jungen ein.

§ 3 Organe

Die Organe der BJBW sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendbeirat
3. der Jugendausschuss

§ 4 BBW-Jugendtag

1. Der ordentliche Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der BJBW. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und dem Jugendausschuss. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der vom DBB erteilten Jugendteilnehmerausweise unter den Kriterien der BBW-Satzung.
2. Der ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre am gleichen Ort und Tag wie der BBW-Verbandstag statt.
3. Er ist vom Vizepräsidenten für Jugend oder einem hierfür Beauftragten spätestens 90 Tage vorher über die BBW-Homepage unter Bekanntmachung des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Aufforderung zum Einreichen von Anträgen einzuberufen.
4. Die §§ 14 bis 17 der BBW-Satzung sind sinngemäß anzuwenden, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme am ordentlichen und außerordentlichen Jugendtag verpflichtet. Das Fehlen wird mit einer Sonderumlage belegt, deren Höhe durch die Finanz- und Kassenordnung (FKO) geregelt wird. Mitglieder ohne Jugendteilnehmerausweise zum 31.12. eines Jahres sind von der Sonderumlage befreit.

5. Das BBW-Präsidium ist zum ordentlichen Jugendtag einzuladen; seine Mitglieder haben beratende Stimme.
6. Die Leitung des ordentlichen Jugendtages obliegt dem Vizepräsidenten für Jugend oder einem von ihm benannten Vertreter.
7. Antragsberechtigt sind Vereine, das Präsidium und der BBW-Jugendausschuss.

§ 5 Aufgaben des Jugendtages

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Jugendausschussmitglieder
- b) Genehmigung der Jahresrechnung (Budget für das Folgejahr und Mittelverwendung Vorjahr)
- c) Entlastung des Jugendausschusses mit Ausnahme der Bezirks-Vorstandsmitglieder für Jugend
- d) Wahlen
- e) Genehmigung des Jugendhaushalts
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Ehrungen

§ 6 Außerordentlicher BBW-Jugendtag

1. Ein außerordentlicher Jugendtag kann vom BBW-Jugendausschuss einberufen werden. Er muss dies tun, wenn ein schriftlicher begründeter Antrag von mindestens 1/3 der möglichen und zuletzt für den Jugendtag festgestellten Stimmen vorliegt. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
2. Die Bestimmungen über den ordentlichen Jugendtag finden für den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung.

§ 7 BBW-Jugendbeirat

1. Der BBW-Jugendbeirat besteht aus dem BBW-Jugendausschuss sowie drei Delegierten je Bezirk.
2. Der Jugendbeirat tritt in den Jahren zwischen den Jugendtagen zusammen. Der Tagungsort wird vom Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit dem BBW-Präsidium festgelegt.
3. Für die Einberufung des Jugendbeirats ist die BBW-Satzung entsprechend anzuwenden.
4. Die Aufgaben des Jugendbeirats ergeben sich aus § 5 dieser Ordnung mit Ausnahme des Buchstaben d) (Wahlen). Die Entlastung des Jugendausschusses erfolgt durch die Bezirksvorstandsmitglieder für Jugend und die Bezirksdelegierten im Jugendbeirat.
5. Die Mitglieder des Jugendbeirats haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des BBW-Vizepräsidenten Jugend oder eines von ihm benannten Vertreters.
6. Die Delegierten der Bezirke müssen von den jeweiligen Bezirksjugendtagen gewählt sein; ebenfalls müssen zwei Delegierte für den Verhinderungsfall gewählt werden. Die Wahl ist durch Protokollauszug nachzuweisen. Das Wahlverfahren für die Bestimmung der Delegierten legen die Bezirke selbstständig fest.
7. Stimmenübertragung auf Delegierte anderer Bezirke ist nicht zulässig.
8. Die BBW-Satzung ist sinngemäß anzuwenden, soweit sich in der BBW-Jugendordnung keine entgegenstehenden Bestimmungen befinden.

§ 8 BBW-Jugendausschuss

1. An der Spitze der Basketballjugend Baden-Württemberg steht der Jugendausschuss des BBW unter Vorsitz des Vizepräsidenten für Jugend. Dem Ausschuss obliegt die Bearbeitung aller Jugendfragen im Bereich des Basketballverbandes Baden-Württemberg e.V.
2. Der BBW-Jugendausschuss besteht aus
 - a) Mitgliedern mit Stimmrecht
 - Vizepräsident für Jugend
 - Vizepräsident für Leistungssport und Bildung
 - Vizepräsident für Sportentwicklung
 - Mädchenreferent
 - Minireferent
 - Bezirksvorstandsmitglieder für Jugend oder deren Vertreter

b) Mitgliedern ohne Stimmrecht

- Leistungssportdirektor/Leitender Landestrainer

- BBW-Jugendstaffelleitung

- Schulsportreferent. Dieser wird durch den BBW-Jugendausschuss vorgeschlagen und vom Präsidium berufen.

- Geschäftsführer/Mitarbeiter der Geschäftsstelle

3. Die Wahl der Mitglieder mit Stimmrecht erfolgt alle drei Jahre durch den BBW-Jugendtag.

Ausnahmen:

a) die Bezirksvorstandsmitglieder für Jugend und deren Vertreter werden von den Bezirken gewählt,

b) die Vizepräsidenten Leistungssport und Bildung bzw. Sportentwicklung werden vom BBW-Verbandstag gewählt

4. Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere

a) Umsetzung der Pläne des DBB und BBW zur Förderung des Jugendbasketballs im Allgemeinen

b) Entwicklung von Plänen und deren Umsetzung zur Gewinnung neuer Basketballspieler in Schule und Verein

c) Gewinnung neuer BBW-Mitglieder und Förderung der Vereinsarbeit im Jugendbasketball

d) Gestaltung, Lenkung und Förderung des Jugendspielbetriebs auf der Ebene des BBW

e) Zusammenarbeit mit den Organen des DBB und seiner Gliederungen in Fragen der Jugendarbeit

f) Förderung von Diversität und Integration

g) Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt

§ 9 Unterausschüsse

Unter den Voraussetzungen der BBW-Satzung können nach Bedarf für den Jugendbereich Unterausschüsse gebildet werden

1. Der Unterausschuss für Jugendspielbetrieb ist ein ständiger Unterausschuss des Jugendausschusses und setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Jugend (Vorsitz), der BBW-Jugendstaffelleitung, eines Vertreters des Ressorts Leistungssport und eines Vertreters der Bezirke. Dieser wird vom Jugendausschuss berufen.

2. Der Unterausschuss für Jugendspielbetrieb ist zur Förderung des Jugendspielbetriebs im BBW zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Ausarbeitung und Umsetzung der jährlichen Ausschreibungen zu den BBW-Meisterschaften sowie die Erarbeitung von Ergänzungen zur Jugendspielordnung.

3. Der Unterausschuss für Schulsport ist eine ständige Kommission des Jugendausschusses und setzt sich zusammen aus dem Vizepräsidenten für Jugend (Vorsitz), dem Schulsportreferenten, dem Fachreferenten der Geschäftsstelle für Schulsport und eines Vertreters der Bezirke. Dieser wird vom Jugendausschuss berufen. Die Kommission für Schulsport ist zur Förderung des Basketballs in den Schulen und zur Zusammenarbeit mit den Schulen zuständig.

§ 10 Bezirksjugendausschüsse

Jeder Bezirk muss ein Bezirksvorstandsmitglied für Jugend und dessen Stellvertreter wählen und soll einen Jugendausschuss bilden. Zusammensetzung und Aufgabenverteilung des Bezirksjugendausschusses werden durch die Bezirke selbstständig geregelt. Die Aufgaben des Bezirksvorstandsmitglieds für Jugend bzw. des Bezirksjugendausschusses richten sich nach § 8, Abs 4 dieser JO und umfassen zudem die Durchführung des Jugendspielbetriebes auf Bezirksebene sowie die Mitarbeit im Bezirksvorstand.

§ 11 Stellung von Jugendmannschaften

1. Für jeden Mitgliedsverein, der am Spielbetrieb teilnimmt, wird eine Jugendumlage erhoben, deren Höhe der Verbandstag / Verbandsbeirat festlegt.

2. Mitgliedsvereine, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen eine verminderte Jugendumlage, deren Höhe der Verbandstag / Verbandsbeirat festlegt.

3. Neue Vereine werden von der Stellung von Jugendmannschaften für die Dauer von zwei Spielzeiten nach ihrem Beitritt freigestellt.
4. Stichtag für die Erfassung von Jugendmannschaften im Sinne der Jugendumlage ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Vereine, die am Spielbetrieb mit Jugendmannschaften bis zur Altersklasse U18 männlich oder weiblich teilnehmen, werden mit einem Freibetrag belohnt. Dieser Freibetrag wird durch den Verbandstag / Verbandsbeirat festgelegt. Die Höhe des Freibetrages darf nicht die festgelegte Jugendumlage überschreiten. Der Freibetrag wird mit der Verbandsumlage der laufenden Spielzeit verrechnet.
6. Meldegebühren für Jugend-Regional- und -Oberligen und BBW-Meisterschaften werden durch den Verbandstag / Verbandsbeirat festgelegt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Jugendordnung wird vom Jugendtag vorberaten und vom Verbandstag beschlossen. Änderungen und Ergänzungen können auch durch den Jugendbeirat vorberaten und vom Verbandsbeirat beschlossen werden.

Die Jugendordnung tritt mit dem Tag der Verabschiedung durch den Verbandstag in Kraft.

Vorstehende Jugendordnung wurde vom BBW-Jugendtag am 25. September 2021 in Fellbach vorberaten und am selben Tag vom BBW-Verbandstag verabschiedet.